

ebenso gegen die Bauern richten könnte, und so findet wir Bauernartikel, die gerade darüber klagen, daß die (herrschaftlichen) Fischer bäuerliche Grundstücke verwüsten¹¹¹⁾ — auch das eine Folge des Verbannens des „Erdreichs“ zu dem Wasser. Für jenes Uferbetretungsrecht gibt es gute, der RS zeitlich nahe Beispiele. So erklären die Fischer des Königs Ladislaus, des Bischofs von Passau, des Stiftes Kremsmünster im Jahre 1452, daß jeder Herr, geistlich oder weltlich, der eine Fischweide habe, große oder kleine Wasser, fischen dürfe *zu baiden landten und die wasser beruren*, ohne Irrung durch den, *des der grund ist*¹¹²⁾. In einer Zürcher Rechtsweisung wird bestimmt, daß der Fischende einen Weg zum Wasser haben müsse, so breit, daß zwei Männer mit je einem *grop-brett* nebeneinander gehen könnten¹¹³⁾. Schaden war zu vermeiden¹¹⁴⁾. Auch einer lustigen Gesellschaft wie einer Hochzeit wollte das Aarauer Stadtrecht ein Fischvergnügen gönnen, wenn sie nur für den Schaden am Gras haftete^{114a)}. Freiheit vom Banne braucht dabei nicht nur dieses Uferbetretungsrecht im engeren Sinne zu bedeuten. Dem Federschnurfischer war das Erdreich zu dem Wasser auch verbannt, wenn er dem Fisch nicht durch Abschneiden von Gebüsch, besonders von Weiden, oder durch Auskrauten des Ufers die Flucht abschneiden durfte. Schon der Sachsenspiegel trifft, gewiß im Einklang mit uraltem Recht, eine Vorkehrung dafür, daß der Fischer das an-

¹¹¹⁾ Stühlinger Artikel (1525) 16 beklagt u. a. *zerreissung und zerschleifung der zeun und weren* durch Zinsfischer: Baumann, Akten z. G. d. Bauernkrieges in Oberschwaben Nr. 109. Für Ober-Österreich: Franz, Bauernkrieg S. 289.

¹¹²⁾ Bei Schmieder (s. oben Anm. 51) S. 233.

¹¹³⁾ Grimm, Weistümer 5, 95 (aus Argovia 4, 249) Öffnung von Dietikon. — Herr Staatsarchivar Dr. Bruno Meyer in Frauenfeld hatte die Güte, mir auf meine Anfrage nach der Bedeutung des Wortes „Grop-Brett“ die einleuchtende Erwägung mitzuteilen, es handle sich dabei um ein „grobes Brett“, das der Länge nach, aber von im ganzen vier Männern an Querstangen gehalten werde. Damit würde also der Weg so breit sein müssen, daß zwei nebeneinander gehende Männer und zwischen ihnen ein Brett auf demselben Platz hätten. Für diese Deutung spricht die Nähe der „Schiffsstelle“, zu welcher der Weg führen soll. Immerhin mag auch erwogen werden, daß es sich um ein Brett zum Fangen von „Groppen“ handeln könnte, das dann aber in der Querrichtung zum Wege gedacht werden müßte.

¹¹⁴⁾ Bremgarten und seine Fischer dürfen in der Reptisch fischen, sollen aber Anstößer nicht beschädigen an Gütern, Matten, Heuwachs, Ohmd und Zäunen: 1423 August 25: Sammlung Schweiz. Rq. 1, 2 S. 44 f.

^{114a)} Aarauer Stadtrecht 1523 nach W. Merz, Der Aarauer Stadtbach (1926) S. 85.